

# Stellungnahme

Eingebracht von: Galler, Lorenz

Eingebracht am: 18.09.2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hiermit Einspruch gegen den Entwurf 55/ME XXVII – „Bundesgesetz mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden“ erheben.

Mein Einspruch betrifft folgende Punkte:

Artikel 1:

Punkt 4: Die Teilnahme an einem Screening ohne Symptome ist freiwillig. Bei Kindern unter 14 Jahren ist im Vorfeld IMMER die Zustimmung der Eltern einzuholen, wenn ein Screening im Verdachtsfall durchgeführt wird. Liegt kein Verdachtsfall vor, sollten derartige Screenings erst durchgeführt werden, wenn wissenschaftlich erwiesen ist, dass die Krankheit, die festgestellt werden soll, eine erhöhte Gefahr für Kinder und Jugendliche aufweist, oder eine deutlich erhöhte Übertragungsgefahr von ihnen ausgeht.

Punkt 5: Dieser Punkt ist von Haus aus abzulehnen. JEDE Freiheitseinschränkung ist dem Gericht anzuzeigen, und sollte auch vom Gericht nach Anhörung des Eingeschränkten bestätigt werden müssen. Es ist hochgradig verstörend, dass sich die Behörde herausnehmen will, aufgrund einer hypothetischen Verdachtsannahme jemanden für bis zu 10 Tage einzusperren. Diese Behandlung ist schlechter als es Personen zugesprochen wird, die einer Straftat verdächtigt werden.

Punkt 12: Verordnungskompetenz muss auf wenige Stellen begrenzt bleiben. Es ist nicht einzusehen warum eine Bezirksbehörde hier eine Verordnungskompetenz benötigt, und wenn dann müssten die Regelungen bei weitem strikter sein und bei weitem genauer spezifizieren, unter welchen Bedingungen eine solche Verordnung zu erlassen ist.

Im Allgemeinen ist diese Art von Gesetzgebung grundlegend abzulehnen. Die wissenschaftliche Evidenz der meisten Maßnahmen ist nicht gegeben, im Gegenteil. Weltweit gibt es bereits Studien, welche den gesetzten Maßnahmen jegliche Wirkung absprechen. Grundparameter muss die in einer festgelegten Zahl fixierte Belastung der Spitäler bzw. Krankenhäuser mit an COVID-19-Erkrankten sein. Der gesetzliche Eingriff in die Grundrechte ist aufgrund der sich bisher gezeigten niedrigen Todesrate bei niedriger Belastung der Spitals- und Intensivbetten mit an COVID-19-Erkrankten weder erforderlich noch gerechtfertigt. Ich appelliere daher an den Nationalrat, ein dermaßen überzogenes Gesetz nicht zu beschließen.

Mit besten Grüßen  
Lorenz Galler